

Gemeindeversammlung

*Montag, 29. Oktober 2018, 20.00 Uhr
im Gemeindesaal,
Alte Landstrasse 250*

Kurz und bündig

1. Gemeindepräsident und Schulpräsident berichten

2. Zukunft Allmendhof (vorberatende Gemeindeversammlung)

Der Allmendhof wird aus der Verwaltung ausgegliedert und in eine privatrechtliche gemeinnützige Aktiengesellschaft überführt. Der eigenständige Betrieb bleibt im alleinigen Eigentum der Gemeinde. Zur Führung des Allmendhofs setzt der Gemeinderat einen fachkundigen Verwaltungsrat ein. Der Allmendhof wirtschaftet neu in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung. Alle Einnahmen fliessen in den Betrieb und die Entwicklung des Leistungsangebots. Für die Bewohnerinnen und Bewohner ändert sich nichts. Die Preise bleiben gleich und die Kontinuität ist auf allen Ebenen gewährleistet. Ein Neubau ist in absehbarer Zeit nötig und wird von der gemeinnützigen Aktiengesellschaft gemäss dem anvisierten Konzept gebaut und finanziert.

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag zuhanden der Urnenabstimmung vom 10. Februar 2019 **zuzustimmen**.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt dem Antrag zuhanden der Urnenabstimmung vom 10. Februar 2019 **zuzustimmen**.

3. Baurechtsvertrag Allmendhöfli

Der Kindergarten der politischen Gemeinde Männedorf in der Liegenschaft Allmendhöfli an der Appisbergstrasse 5, die der Stiftung Seniorenwohnungen Männedorf gehört, wurde aufgehoben und der entsprechende Mietvertrag per Ende Juli 2017 rechtsgültig beendet. Die Schule hat keine weiteren Ansprüche zur Nutzung dieser Liegenschaft. In der Folge sind verpflichtende Abschnitte des Baurechtsvertrags hinfällig und hinsichtlich der Neugestaltung zukünftiger Mietverträge zu streichen. Mit einer ergänzenden privatrechtlichen Vereinbarung werden die entsprechenden Ziffern wegbedungen, ohne dass der Baurechtsvertrag vom 4. Dezember 2002 anzupassen ist.

Gemeinderat und Schulpflege empfehlen dem Antrag **zuzustimmen**.

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen und fällt damit nicht in den Prüfungsbereich der Rechnungsprüfungskommission.

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie ein zur

Gemeindeversammlung vom Montag, 29. Oktober 2018, 20.00 Uhr, im Gemeindegemeinschaftssaal, Alte Landstrasse 250.

Die ausführlichen Unterlagen können Sie unter www.maennedorf.ch in der Rubrik Politik / Gemeindeversammlung herunterladen.

Wir freuen uns, wenn Sie von Ihrem demokratischen Recht zur Mitgestaltung unserer Gemeinde möglichst zahlreich Gebrauch machen.

Traktanden

1. Gemeindepräsident und Schulpräsident berichten
2. Zukunft Allmendhof (vorberatende Gemeindeversammlung)
3. Baurechtsvertrag Allmendhöfli

Die behördlichen Anträge mit den zugehörigen Akten liegen ab Montag, 8. Oktober 2018 in der Präsidialabteilung zur Einsicht auf.

Falls die Gemeindeversammlung zu lange dauert, wird diese am Dienstag, 30. Oktober 2018, 20.00 Uhr, fortgesetzt.

Männedorf, 22. August 2018

Der Gemeinderat

1. Gemeindepräsident und Schulpräsident berichten

Referenten André Thouvenin und Wolfgang Annighöfer

Gemeindepräsident und Schulpräsident berichten über aktuelle Projekte der Gemeinde und Schule Männedorf.

2. Zukunft Allmendhof (vorberatende Gemeindeversammlung)

Referenten André Thouvenin und Roger Daenzer

Antrag vorberatende Gemeindeversammlung

- Vorberatung des Antrags des Gemeinderats «Zukunft Allmendhof» zuhanden der Urnenabstimmung vom 10. Februar 2019. Ausgliederung des gemeindeeigenen Alters- und Pflegeheims Allmendhof in die gemeinnützige Aktiengesellschaft Zentrum Allmendhof AG und Änderung der Art. 7, 12 und 18 der Gemeindeordnung Männedorf.

Heutiger Allmendhof

Die Gemeinde Männedorf betreibt an der Appisbergstrasse das Alters- und Pflegeheim Allmendhof mit 55 Pflegeplätzen. Der Vordere Allmendhof und das Haupthaus genügen den Anforderungen an ein zeitgemässes Pflegezentrum nur noch bedingt. Beide Gebäude sind im Betrieb wegen langen Wegen, fehlenden Liftanlagen und schlecht oder nicht nutzbaren Räumlichkeiten teuer. Die Infrastruktur ist veraltet. Der Allmendhof muss deshalb in absehbarer Zeit von Grund auf erneuert werden.

Zukunft Allmendhof

Das Ziel des Gemeinderats ist es, künftig Pflegeplätze in einem bedarfsgerechten Betrieb mit innovativem Konzept zur Verfügung zu stellen. Das anvisierte Konzept sieht am Standort Appisberg ein neues Alterszentrum mit einer Pflegeabteilung und «Wohnungen mit Pflege» vor. Auch in den Wohnungen werden die Bewohnerinnen und Bewohner bis zur hohen Pflegebedürftigkeit betreut. Dieses Angebot spricht insbesondere Paare mit unterschiedlichen Pflegebedürfnissen an.

Aktiengesellschaft im Eigentum der Gemeinde

Bevor ein Neubau effektiv geplant werden kann, wird die Struktur der Organisation angepasst. Der Allmendhof wird von einem Gemeindebetrieb in eine privatrechtliche gemeinnützige Aktiengesellschaft – die Zentrum Allmendhof AG – ausgelagert. Der gemeinnützige Zweck der Gesellschaft garantiert, dass sämtliche Einnahmen für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Leistungsangebots verwendet werden. Die Gemeinde bleibt alleinige Eigentümerin und bestimmt weiterhin den Leistungsauftrag der Aktiengesellschaft.

Eigenständiger Betrieb

Zur Führung setzt der Gemeinderat einen fachkundigen Verwaltungsrat ein. Es braucht

schlanke Prozesse und Personen, die mit den heutigen Anforderungen für die Führung und den Bau eines Alterszentrums bestens vertraut und erfahren sind. Der Allmendhof wird deshalb in eine rechtlich eigenständige Gesellschaft überführt. Die Gemeinde stützt die Aktiengesellschaft bei der Gründung mit den nötigen finanziellen Mitteln aus. Danach wird die Gesellschaft das neue Alterszentrum am Standort Appisberg in eigener Verantwortung betreiben und bauen. Die Finanzierung des Neubaus ist Sache der gemeinnützigen Aktiengesellschaft.

Kontinuität ist gewährleistet

Die neue Gesellschaft übernimmt alle bestehenden Verträge. Die Betreuungsqualität ist garantiert und bleibt unverändert. Die Preise für die Bewohnerinnen und Bewohner ändern sich bei der Übernahme nicht und sind auch für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen weiterhin bezahlbar.

Ausgangslage

Gemäss Art. 5 des kantonalen Pflegegesetzes haben die Gemeinden für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre und ambulante Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu sorgen. Die Gemeinde Männedorf nimmt diesen Versorgungsauftrag ernst.

Gesellschaftliche Entwicklung

Die Bedürfnisse und Gewohnheiten im Alter haben sich verändert. Die Seniorinnen und Senioren werden heute nicht nur älter als früher, sondern bleiben glücklicherweise auch länger mobil und selbständig. Eine wachsende Anzahl älterer Menschen geht zunehmend bewusster mit ihren Lebensformen um. Sie suchen frühzeitig eine hindernisfreie und altersgerechte Wohnung, um möglichst lange selbstbestimmt zu wohnen. Durch ambulante Dienste verzögert sich der Heimeintritt oft bis zur starken Pflegebedürftigkeit.

Heutiger Allmendhof

Die Gemeinde Männedorf betreibt heute an der Appisbergstrasse 7 das Alters- und Pflegeheim Allmendhof mit 55 Pflegeplätzen. Die bestehenden Einrichtungen sind für die Bewohnerinnen und Bewohner mit hoher Pflegebedürftigkeit nicht optimal. Der vordere Allmendhof wurde ursprünglich als Altersheim gebaut und wird heute wegen den veränderten Rahmenbedingungen als Pflegeheim betrieben. Auch die Infrastruktur des Haupthauses ist veraltet und die Raumaufteilung ist nicht mehr zeitgemäss. Die Gebäude sind im Betrieb wegen langen Wegen, fehlenden Liftanlagen und schlecht oder nicht nutzbaren Räumlichkeiten teuer. Der Allmendhof soll deshalb in absehbarer Zeit von Grund auf erneuert werden.

Nachgewiesener Bedarf

Damit ein der Nachfrage entsprechendes Angebot ausgearbeitet werden kann, wurden Prognosen zum Bedarf an Pflegeplätzen erarbeitet. Die Prognosen basieren auf der im Auftrag des Kantons Zürich vom Schweizerische Gesundheitsobservatorium (OBSAN) erarbeiteten Studie «Statistische Grundlagen zur Pflegeheimplanung 2013 – 2035» (24.02.2016, Aktualisierung 11.04.2018).

Attraktives Konzept

Im Rahmen der 2015 verabschiedeten Altersstrategie hatte sich der Gemeinderat entschieden, nach zukunftsfähigen Lösungen für den Allmendhof zu suchen. Die Gemeinde Männedorf will ihren Einwohnerinnen und Einwohnern so lange wie möglich ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Ziel des Gemeinderats ist ein innovatives Konzept «Wohnungen mit Pflege», kombiniert mit zwei Pflegestationen. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Wohnungen können trotz Pflegebedürftigkeit in ihren eigenen vier Wänden gepflegt werden. Das kombinierte Modell bietet eine attraktive Wohnform für ältere Menschen und Paare mit unterschiedlichem Pflegebedarf. Eine Projektgruppe erarbeitete daraufhin ein Grobtriebskonzept und ermittelte den künftigen Raumbedarf.

Überprüfung der Standorte

Das Grobtriebskonzept und die daraus abgeleitete Raumplanung war die Grundlage zur Durchführung von Machbarkeitsstudien an den Standorten Appisbergstrasse, Mittelwiesstrasse und Haldenstrasse. Es zeigte sich, dass sich der heutige Standort zur Umsetzung des erarbeiteten Konzepts am besten eignet. Die grosszügigen Platzverhältnisse, die Landkosten, die kürzere Realisierungszeit und die Nähe zur Natur gaben den Ausschlag für den Verbleib des Allmendhofs auf dem Areal Appisbergstrasse. Eine entscheidende Rolle bei der Standortwahl spielte auch die Meinung der Bevölkerung. Der Standort Appisbergstrasse erhielt an einer öffentlichen Informationsveranstaltung grossen Zuspruch.

Ausgliederung in eine privatrechtliche gemeinnützige Aktiengesellschaft

Das Alters- und Pflegeheim Allmendhof wird heute als Gemeindebetrieb geführt und ist somit Teil der Verwaltungsstrukturen. Das Heim ist in die Jahre gekommen. Es schliesst seit Jahren mehrheitlich defizitär ab. Die Gründe für die wiederkehrenden Defizite sind insbesondere auch in der baulichen Grundstruktur zu finden. Das Heim ist auf zwei Gebäude verteilt und Mehrbettzimmer ohne eigenes WC/Bad, alte Sanitäreanlagen und fehlende Liftanlagen erschweren einen effizienten Betrieb. Das führt zu Mehraufwand für das Personal, einer schlechten Raumnutzung und höheren Betriebskosten.

Bewertung verschiedener Betriebsformen

Zum Betrieb des künftigen Allmendhofs prüfte der Gemeinderat vier Hauptvarianten mit verschiedenen Betriebs- und Trägerschaftsformen:

- Die Gemeinde baut und führt den Allmendhof weiterhin.
- Die Gemeinde beauftragt einen Dritten mit dem Bau und dem Betrieb.
- Eine Mischform zwischen Privaten und der Gemeinde.
- Der Allmendhof wird aufgelöst und die Gemeinde schliesst Leistungsvereinbarungen mit bestehenden Betrieben ab.

Diese vier Hauptvarianten liessen eine Vielzahl von Möglichkeiten zu. Da sich die Hauptvarianten stark unterscheiden, wurden in einem ersten Schritt die Betriebsformen innerhalb der Hauptvarianten miteinander verglichen. In einem zweiten Schritt wurden sie einander gegenübergestellt und unter Berücksichtigung aller Anforderungen bewertet.

Vorbereitung des Antrags

Eine breit abgestützte Projektgruppe, zusammengesetzt aus Gemeinderäten, Kadermitarbeitenden des Allmendhofs und externen Experten, bereitete das Geschäft vor. Zusätzlich tauschte sich der Gemeinderat mit den Parteien und der Bevölkerung aus. Anlässlich einer öffentlichen Informationsveranstaltung im Herbst 2016 stimmte eine deutliche Mehrheit der Anwesenden in einer Konsultativabstimmung für eine Aktiengesellschaft mit gemeinnützigem Zweck im Eigentum der Gemeinde.

Entscheidung für Aktiengesellschaft mit gemeinnützigem Zweck

Nach dem Vorliegen aller relevanten Informationen kam der Gemeinderat zum Schluss, dass eine Aktiengesellschaft mit gemeinnützigem Zweck für den Allmendhof die beste Lösung ist. Die wichtigsten Entscheidungskriterien waren:

- unternehmerische Flexibilität;
- Trennung von politischer und unternehmerischer Führung (kurze Entscheidungswege);
- selbständige Finanzierung aller Investitionen und Betriebskosten;
- Möglichkeit zu Kooperationen mit Dritten;
- Verbleib im Eigentum der Gemeinde.

Die gemeinnützige Aktiengesellschaft erfüllt sämtliche Kriterien. Das öffentliche Leistungsangebot ist für alle Seniorinnen und Senioren aus Männedorf gesichert. Die hohe Betreuungs- und Pflegequalität ist weiterhin eigenständig sichergestellt.

Unternehmerische Freiheit

Um im Wettbewerb mit anderen privaten und öffentlichen Heimen zu bestehen, braucht es zusätzlich zu einer zeitgemässen Infrastruktur auch unternehmerische Flexibilität und eine strategische Führung durch Fachleute. Die Gemeinde setzt zur Führung der neuen Gesellschaft einen fachkundigen Verwaltungsrat ein. Dieser löst damit den Gemeinderat als oberstes Führungsorgan des Allmendhofs ab. Der Verwaltungsrat kann auf aktuelle Bedürfnisse und gesellschaftliche Trends besser reagieren als ein rein politisch geführtes Gremium. Als Aktiengesellschaft verfügt der Betrieb über einen grösseren unternehmerischen Spielraum zur betrieblichen Weiterentwicklung.

Gemeinde bleibt alleinige Eigentümerin

Die Gemeinde erhält 100 % der Aktien und bleibt damit alleinige Eigentümerin. Sie steuert über die Eigentümerstrategie die grundsätzliche Entwicklung des Allmendhofs mit. Die direkte Einflussnahme wird über eine Leistungsvereinbarung, die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und die Abnahme der Jahresrechnung sichergestellt. Als eigenständiges und eigenverantwortliches Unternehmen kann der Allmendhof in Zukunft aber besser auf veränderte Bedürfnisse reagieren. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich, dass der neue Allmendhof konkurrenzfähig ist und bleibt und auch in Zukunft eine hohe Pflege- und Betreuungsqualität bietet. Er sorgt dafür, dass der gute Ruf und die finanzielle Unabhängigkeit des Betriebs gewahrt bleiben.

Keine Änderung für Bewohnerinnen und Bewohner

Für die Bewohnerinnen und Bewohner ist Kontinuität garantiert, sie sind von der Ausgliederung nicht betroffen. Die Preise für die Bewohnerinnen und Bewohner ändern bei der Übernahme nicht und sind auch für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen weiterhin bezahlbar.

Auswirkungen auf die Mitarbeitenden

Für die Mitarbeitenden bedeutet die Umwandlung in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft, dass sie nicht mehr dem öffentlich-rechtlichen Personalrecht unterstehen. Die Mitarbeitenden erhalten privatrechtliche Arbeitsverträge. Eine Personaldelegation erarbeitete gemeinsam mit einer Arbeitgeberdelegation ein neues Personalreglement. Alle Mitarbeitenden werden von der gemeinnützigen Aktiengesellschaft übernommen. Die neuen Verträge sind bezüglich Anstellungsbedingungen inklusive Lohn, Lohnzulagen und Altersvorsorge gleichwertig. Dies wird mittels einem Brückenvertrag sichergestellt.

Finanzierungskonzept

In einem ersten Schritt gründet die Gemeinde bis spätestens im Herbst 2019 die Aktiengesellschaft mittels Bareinlage in der Höhe von CHF 1.5 Mio. Im Gegenzug erhält die Gemeinde sämtliche Namenaktien der neuen Gesellschaft (somit 1'500 Namenaktien zu nominell CHF 1'000 je Namenaktie). Diese Aktien bleiben im alleinigen Eigentum der Gemeinde.

In einem zweiten Schritt – im Verlauf des ersten Halbjahres 2020 – wird das Aktienkapital der Gesellschaft auf CHF 10 Mio. erhöht. Die Liberierung dieser Kapitalerhöhung erfolgt mittels Bar- und Sacheinlage. Die Bareinlage beträgt CHF 5.5 Mio. Im Rahmen der Sacheinlage überträgt die Gemeinde Aktiven und Passiven des Allmendhofs¹ und die Grundstücke an der Appisbergstrasse², mit einem Gesamtwert von voraussichtlich CHF 7.837 Mio. auf die Aktiengesellschaft. Total – inklusive der Bareinlage bei der Gründung – bringt die Gemeinde somit Werte in Höhe von rund CHF 14.8 Mio. in die Gesellschaft ein. Im Gegenzug erhält die Gemeinde wiederum sämtliche neu gezeichneten Aktien der Gesellschaft.

Die Vermögensübertragung an die Zentrum Allmendhof AG sieht voraussichtlich wie folgt aus:

Vermögensübertragung an die Zentrum Allmendhof AG	CHF
Bareinlage als Betriebskapital zur Gründung der AG	1'500'000
Übertragung der Aktiven und Passiven des Allmendhofs inklusive Gebäude, Betriebseinrichtungen und Inventar, Wert der Sacheinlage per Ende 2019 voraussichtlich ca.	1'600'000
Grundstücke: Kataster-Nummern 6058, 6060, 6454 – 12'474m ² zu CHF 500 pro m ²	6'237'000
Bareinlage als Eigenkapital für die baulichen Investitionen	5'500'000
Total Vermögensübertragung an die Zentrum Allmendhof AG	14'837'000

Das Eigenkapital der Zentrum Allmendhof AG wird somit voraussichtlich rund CHF 14.8 Mio. betragen. Es setzt sich nach der Betriebsübertragung per 1. Januar 2020 wie folgt zusammen:

Eigenkapital	CHF
Aktienkapital (10'000 Namenaktien zu nominell CHF 1'000)	10'000'000
Restliches Eigenkapital: Gesetzliche und freie Reserven, voraussichtlich ca.	4'800'000

Die Aktien werden im Rahmen der Kapitalerhöhung lediglich teillibertiert, d. h. im Zeitpunkt der Kapitalerhöhung wird nicht die gesamte Bareinlage im Betrag von CHF 5.5 Mio. einbezahlt, sondern nur ein Teil davon. Der Verwaltungsrat kann anschliessend die notwendige Liquidität im Rahmen des Neubauprojekts bis zur Höhe des noch nicht libertierten Aktienkapitals abrufen, wenn dies erforderlich ist.

Das Gesamtprojekt wurde mit einer Phase «Grobkonzept» im 2015 begonnen (Zukunftsplanung Allmendhof, Strategie und Grobbetriebskonzept, Machbarkeitsstudie, Überprüfung Pflegeplatzbedarf und Grobkonzept/Phase 1), für die vom Gemeinderat für die verschiedenen Teilprojekte Kredite in der Höhe von CHF 170'000 gesprochen wurde. Für die laufende Phase «Detailkonzept» (Phase 2) bewilligte die Gemeindeversammlung am 26. Juni 2017 einen Kredit in der Höhe von CHF 149'000. Die Projekt- und Initialisierungskosten für die folgende Phase «Vorbereitung der Betriebsaufnahme per 01.01.2020» im 2019 (nach der Urnenabstimmung) trägt die Gemeinde. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Projekt- und Initialisierungskosten	CHF
Externe Gesamtprojektleitung, Sacheinlage, Begleitung inklusive Fachspezialisten Betriebswirtschaft / Recht / Gründungsbegleitung und Betriebsübertragung im ersten Halbjahr 2020	70'000
Gründungskosten inkl. Gebühren, Unterstützung im Finanz- und Personalwesen beim Übergang, minimale Anpassungen im Corporate Design, Projektreserve	60'000
Allfällige Rekrutierungskosten für Verwaltungsrat und Personal	60'000
Entschädigung Verwaltungsrat für 2019 inkl. Nebenkosten (ab 2020 durch Gesellschaft)	30'000
Total (Kostendach)	220'000

¹ Inklusive dem zweckbestimmten Legat Beer, Wert per Ende 2019 voraussichtlich CHF 10'000.

² Zur Sicherstellung des Zugriffs der Gemeinde auf die eingebrachten Grundstücke wird ein Vorkaufsrecht mit gesetzlich maximaler Dauer von 25 Jahren vereinbart.

Finanzierung der Gesellschaft

Die Aktiengesellschaft arbeitet in eigener unternehmerischer Verantwortung und selbsttragend. Die Gemeinde leistet in Zukunft keine Beiträge mehr, die der Deckung von Verlusten dienen. Einzig in einer Übergangszeit bis zum Bezug des Neubaus, längstens aber während 10 Jahren, kann die Gemeinde im Bereich Pflege bei Restfinanzierungsbeiträgen bis höchstens 10 % über dem von der Gesundheitsdirektion jährlich festgelegten Normdefizit finanzieren. Damit soll den aktuell ungünstigen räumlichen Rahmenbedingungen im Allmendhof Rechnung getragen werden. Aus der Erfahrung anderer Alters- und Pflegeheime zeigt sich, dass ein solches kostendeckend betrieben werden kann. Betriebliche Überschüsse werden in die Verbesserung und Entwicklung des Leistungsangebots investiert. Zusätzlich können Rückstellungen für künftige Investitionen getätigt werden. Auch die Finanzierung des Neubaus ist Sache der neuen Aktiengesellschaft. Sie wird den Bau mit dem ihr übertragenen Eigenkapital und neuem Fremdkapital realisieren können. Das Fremdkapital wird sie von Banken, Versicherungen oder anderen institutionellen Kapitalgebern aufnehmen müssen.

Zeitplan

Legende: Meilenstein 

		2019											
	Phase 2	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
2.12	Politischer Entscheidprozess	■	■										
2.15	Urnenabstimmung 10.02.2019		◆										
2.16	Genehmigung Regierungsrat		■	■	◆								
	Phase 3												
3.1	Change Mgmt / Kulturprojekt	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
3.2	Finden/Wahl/Einführung VR			■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
3.3	Verträge fertigstellen/umsetzen			■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
3.4	Teilprojekt (TP) Arbeitsverträge					■	■	■	■	■	■	■	■
3.5	Gründung neue Trägerschaft						◆						
3.6	TP Aufbau-/Ablauforganisation						■	■	■	■	■	■	■
3.7	TP neue Supportprozesse						■	■	■	■	■	■	■
3.8	Schulung Kader												

		2020											
	Phase 4	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
4.1	Betriebsübernahme 1.1.2020	◆											
4.2	Change Mgmt / Kulturprojekt	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
4.3	TP neue Supportprozesse	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
4.4	Arbeit an Strategie/Betriebskonzept			■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
4.5	Rechnungsabschluss Gemeinde		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
4.6	Formelle Umsetzung Übernahme									◆			

Bis zum operativen Start der Zentrum Allmendhof AG wurden schon einige Schritte durchlaufen, weitere wesentliche Phasen stehen noch bevor. Aktuell befindet sich das Projekt in der Phase 2, die mit dem Entscheid an der Urne abgeschlossen wird.

Wenn die Stimmberechtigten dem vorliegenden Beschluss zustimmen, werden unverzüglich die Phasen 3 und 4 in Angriff genommen, damit die Zentrum Allmendhof AG ihren Betrieb auf Anfang 2020 aufnehmen kann.

Phase	Zeitspanne	Ziele
Grobkonzept (Phase 1)	März 2016 – Januar 2017	<ul style="list-style-type: none"> • Das Grobbetriebskonzept ist erstellt. • Standort und Betriebsform sind definiert.
Detailkonzept (Phase 2)	Juli 2017 – Februar 2019	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Grundlagen für die Ausgliederung sind erarbeitet. • Der politische Entscheid ist mittels Urnenabstimmung gefällt
Vorbereitung der Betriebsaufnahme (Phase 3)	März 2019 – Dezember 2019	<ul style="list-style-type: none"> • Die neue Trägerschaft ist gegründet. • Die Betriebskonzepte sind erstellt. • Kader und Mitarbeitende sind auf den Neuanfang vorbereitet.
Betrieb der neuen Organisation (Phase 4)	ab 1. Januar 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Der Betrieb läuft wie vorgesehen. • Das Neubauprojekt wird geplant. • Der Betrieb wird laufend optimiert.

Beschluss: Darüber befinden Sie mit Ihrer Stimmabgabe

I. Verordnung über die Zentrum Allmendhof AG (Ausgliederungserlass Allmendhof)

Rechtsform und
Gesellschaftszweck

Art. 1

- ¹ Das gemeindeeigene Alters- und Pflegeheim Allmendhof wird in eine Aktiengesellschaft (im folgenden «Gesellschaft») ausgegliedert. Der Betriebsübergang erfolgt auf den 1. Januar 2020.
- ² Die Gemeinde überträgt der Gesellschaft per 1. Januar 2020 Aufgaben gemäss § 5 Abs. 1 Pflegegesetz für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre Pflegeversorgung und ambulante Pflegeversorgung für Bewohnerinnen und Bewohner von Mietangeboten der Gesellschaft («Inhouse-Spitex»). Die Aufgabenerfüllung wird in Leistungsvereinbarungen, die der Gemeinderat mit der Gesellschaft abschliesst, konkretisiert.
- ³ Die Gesellschaft erbringt Leistungen im Bereich Wohnen, Beratung, Pflege und Betreuung betagter und/oder pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen.

- 4 Die Gesellschaft verfolgt einen öffentlichen und gemeinnützigen Zweck und damit weder Erwerbs- noch Selbsthilfefezwecke.

Aktienkapital,
Finanzierung, Beiträge
und Vorkaufsrecht

Art. 2

- 1 Die Gemeinde wird die Gesellschaft mittels Bareinlage gründen. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt bei der Gründung CHF 1'500'000 und wird anschliessend im Rahmen einer Kapitalerhöhung mittels Bar- und Sacheinlage auf CHF 10'000'000 erhöht. Insgesamt bringt die Gemeinde Werte von rund CHF 14'800'000 in die Gesellschaft ein.
- 2 Der Gemeinde ist ein unlimitiertes, gemäss Art. 216a OR auf die gesetzliche Maximaldauer von 25 Jahren befristetes, Vorkaufsrecht auf den in die Gesellschaft einzubringenden Grundstücken einzuräumen. Der Gemeinderat wird zum Abschluss des Vorkaufsrechtsvertrags ermächtigt.
- 3 Die etwaige Rückforderung von kantonalen Staatsbeiträgen, die zur Finanzierung des Alters- und Pflegeheims Allmendhof ausgerichtet wurden, wird weiterhin von der Gemeinde abgesichert.
- 4 Die Projekt- und Initialisierungskosten für die Phase der Vorbereitung der Betriebsaufnahme im 2019 in der Höhe von CHF 220'000 werden von der Gemeinde getragen.

Beteiligung der
Gemeinde

Art. 3

Die Gemeinde übernimmt zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft 100 % des Aktienkapitals. Eine allfällige Veräusserung der Beteiligung an der Gesellschaft durch die Gemeinde erfolgt gemäss Gemeindegesetz bzw. der in der Gemeindeordnung geregelten Kompetenzordnung.

Organisation der
Gesellschaft

Art. 4

- 1 Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der Gesellschaft sind gemäss den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen für die strategische und operative Führung verantwortlich. Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung gewählt. Die Geschäftsleitung wird vom Verwaltungsrat bestimmt.
- 2 Die Rechnungslegung der Gesellschaft erfolgt nach den einschlägigen für eine Aktiengesellschaft privaten Rechts geltenden Bestimmungen.

Finanzierung

Art. 5

- ¹ Die Gesellschaft finanziert sich selbst. Die Restfinanzierungsbeiträge im Bereich Pflegekosten finanziert die Gemeinde in Höhe des von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich festgelegten Normdefizits.
- ² Für die Übergangszeit bis zur Betriebsaufnahme des Neubaus des Alters- und Pflegeheims Allmendhof, längstens aber bis 2029, finanziert die Gemeinde im Bereich Pflegeleistungen die Restfinanzierungsbeiträge bis höchstens 10 % über dem von der Gesundheitsdirektion jährlich festgelegten Normdefizit.
- ³ Die Einzelheiten zur Restfinanzierung sind in der Leistungsvereinbarung geregelt, die der Gemeinderat mit der Gesellschaft abschliesst.

Aufsicht der Gemeinde Art. 6

- ¹ Die Gemeinde nimmt ihre Aufsicht über die Gesellschaft namentlich im Rahmen ihrer Stellung als Aktionärin wahr. Zuständig ist der Gemeinderat.
- ² Die Gesellschaft erstattet dem Gemeinderat im Rahmen der mit der Gemeinde bestehenden Leistungsvereinbarung mindestens jährlich Bericht über die Umsetzung der betrieblichen, fachlichen und qualitativen Ziele.

Vorrang der Gemeindeeinwohner/- innen

Art. 7

- ¹ Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde haben für die Leistungen der Gesellschaft grundsätzlich Vorrang vor Einwohnerinnen und Einwohnern anderer Gemeinden.
- ² Die Gesellschaft ist berechtigt, auswärtigen Bewohnerinnen und Bewohnern Infrastrukturzuschläge in Rechnung zu stellen.

Personal der Gesellschaft

Art. 8

- ¹ Das Rechtsverhältnis der Gesellschaft mit deren Mitarbeitenden ist privatrechtlicher Natur.
- ² Der Bestand der Mitarbeitenden des Alters- und Pflegeheims Allmendhof zum Zeitpunkt der Betriebsübernahme wird von der Gesellschaft übernommen.
- ³ Die Arbeitsverhältnisse mit der Gesellschaft werden mit den bestehenden Arbeitsverhältnissen zum Zeitpunkt der Be-

triebsübernahme bezüglich Funktionsstufe der Mitarbeitenden, Dienstjahr, Ferien / Freizeit und Lohn inkl. Lohnzulagen, Altersvorsorge und Arbeitnehmerversicherungen gleichwertig sein.

Schlussbestimmungen Art. 9

¹ Dieser Erlass untersteht gemäss § 69 des Gemeindegesetzes und Art. 7 Ziff. 3 Gemeindeordnung der obligatorischen Urnenabstimmung.

² Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Die Zustimmung des Regierungsrats des Kantons Zürich bleibt vorbehalten.

II. Anpassung der Gemeindeordnung

Zur Umsetzung der Verselbständigung ist eine Anpassung der Gemeindeordnung notwendig. Die Gemeindeordnung enthält aktuell keine Regelung der Finanzkompetenzen in Bezug auf Beteiligungen.

Die Anpassung der Gemeindeordnung unterliegt gemäss Art. 11 Ziffer 7. Gemeindeordnung der vorberatenden Gemeindeversammlung und anschliessend gemäss Art. 7 Ziff. 1. Gemeindeordnung der Urnenabstimmung.

Gemeindeordnung Männedorf	
Bisher	Neu
<p>Art. 7 Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: [Ziffern 1–10]</p>	<p>Art. 7 Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: ... 11. die Genehmigung des Erwerbs oder der Veräusserung von Beteiligungen an eigenen und Unternehmungen Dritter zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Betrag von über CHF 3'000'000. 12. die Genehmigung der Veräusserung von Beteiligungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, deren Erwerb ursprünglich an der Urne beschlossen wurde, unabhängig von der Höhe des Verkaufspreises, wenn diese Veräusserung dazu führt, dass die Gemeinde nicht mehr über die Mehrheit der Stimmrechte an der jeweiligen Unternehmung verfügt.</p>

Bisher	Neu
<p>Art. 12 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: [Ziffern 1–9]</p>	<p>Art. 12 Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: ... 10. die Genehmigung des Erwerbs oder der Veräusserung von Beteiligungen an eigenen und Unternehmungen Dritter zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Betrag von über CHF 250'000 bis CHF 3'000'000. 11. die Genehmigung der Veräusserung von Beteiligungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, deren Erwerb ursprünglich von der Gemeindeversammlung beschlossen wurde, wenn der Verkaufspreis den in Art. 7 Ziff. 11 genannten Betrag nicht übersteigt und diese Veräusserung dazu führt, dass die Gemeinde nicht mehr über die Mehrheit der Stimmrechte an der jeweiligen Unternehmung verfügt.</p>
<p>Art. 18 Der Gemeinderat ist zuständig für: [Ziffern 1–7]</p>	<p>Art. 18 Der Gemeinderat ist zuständig für: ... 8. den Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungen an eigenen und Unternehmungen Dritter zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Betrag bis CHF 250'000.</p>

Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat empfiehlt dem Antrag zuhanden der Urnenabstimmung vom 10. Februar 2019 zuzustimmen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat zuhanden der Gemeindeversammlung vom 29. Oktober 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Ausgangslage

Das der Gemeinde gehörende Alters- und Pflegeheim Allmendhof mit seinen 55 Plätzen verzeichnet seit Jahren mehrheitlich Defizite. Sei dies, weil das Haus nicht voll belegt ist oder wiederholt bauliche Anpassungen an die betrieblichen Abläufe vorgenommen werden mussten. Eine Evaluation durch eine externe Firma hat ergeben, dass Teilsanierungen, wie sie bis anhin durchgeführt wurden, die Gemeinde im Endeffekt teurer zu stehen kommen als ein Neubau. Der Gemeinderat möchte diesen Neubau nicht selbst realisieren und auch den Betrieb des Alters- und Pflegeheims einer Organisation überlassen, die sich dieser Aufgabe voll und ganz widmen kann. Daher soll das Alters- und Pflegeheim in eine Aktiengesellschaft mit einer gemeinnützigen Zwecksetzung ausgliedert werden.

Das Alters- und Pflegeheim Allmendhof umfasst insgesamt drei Grundstücke mit der Liegenschaft als Hauptgrundstück und zwei zugehörigen Parkplätzen als weitere zwei Immobilien von insgesamt 12'474 m². Diese drei Immobilien als Sacheinlage (als Berechnungsgrundlage wird ein Wert von CHF 500 / m² angenommen), eine Bareinlage von CHF 7 Mio. sowie die Aktiven und Passiven des Allmendhof-Betriebs sollen auf die neue gemeinnützige Aktiengesellschaft übertragen werden, sodass diese mit einem Eigenkapital von CHF 14'800'000 ihre Tätigkeit starten kann. Zusätzlich übernimmt die Gemeinde während längstens zehn Jahren einen Anteil von maximal 10 % an den Normdefizit überschreitenden Pflegekosten. Gemäss Finanzplanung 2020 wären dies zur Zeit rund CHF 117'000 pro Jahr. Nach der Übertragung hat die Gemeinde nur noch via das Aktienkapital (100 % - Beteiligung) und einen allfälligen Einsitz im Verwaltungsrat Einfluss auf die Geschicke des Alters- und Pflegeheims Allmendhof.

Prüfung der auf Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 122II der Kantonsverfassung des Kantons Zürich, [KV ZH, SR 131.211], in Verbindung mit § 59 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich [GG, SR 131.1])

Die Rechnungsprüfungskommission hat dieses Geschäft auf seine Notwendigkeit, Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft. Dabei hat sie sich intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, ob auch die gesetzlichen Voraussetzungen dazu gegeben sind, das heisst die entsprechende Zustimmung durch den Kanton vorliegt (dies kann bejaht werden) und die Statuten der neuen Zentrum Allmendhof AG sowie weitere Verträge (Leistungsvereinbarung) ausgearbeitet wurden (dies kann ebenfalls bejaht werden). Auch besteht ein Berechnungsmodell für drei Betriebsvarianten. Diese sehen einen Neubau mit jeweils 30 Pflegeplätzen sowie als variable Option die Erstellung von entweder 22, 30 oder 40 Alterswohnungen mit Pflegeplätzen vor. Ein Teil der Wohnungen soll doppelt belegt werden können, sodass die kleinste Variante mit insgesamt 60 Pflegeplätzen, die mittlere mit 75 und die grösste mit 90 Pflegeplätzen rechnet. Die Rechnungsprüfungskommission ist der Ansicht, dass die vom Gemeinderat vorgeschlagene Kapitalisierung der gemeinnützigen Aktiengesellschaft angemessen und genügend hoch ist, um auf dem Kapitalmarkt Kredite für einen entsprechenden Neubau aufzunehmen. Die Rechnungsprüfungskommission ist auch der Meinung, dass jetzt der Zeitpunkt für eine Ausgliederung des Alters- und Pflegeheims Allmendhof in die neue Zentrum Allmendhof AG gekommen ist, da umfassende Renovierungsarbeiten anstehen. Nicht die Gemeinde soll sich mit dieser Aufgabe beschäftigen und diese finanzieren, sondern eine professionelle und von der Gemeinde unabhängige Betriebsgesellschaft. Die Betriebsgesellschaft wird entscheiden, welche Betriebsvariante als Grundlage für den Neubau dient. Sie hat auch zu gewährleisten, dass sie die neue Zentrum Allmendhof AG so führen kann, dass die Defizite der Vergangenheit angehören und die Anforderung an eine zeitgemässe wie auch an eine wirtschaftliche Führung des neuen Zentrums Allmendhof erfüllt wird.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt dem Antrag zuhanden der Urnenabstimmung vom 10. Februar 2019 zuzustimmen.

3. Baurechtsvertrag Allmendhöfli

Referent Wolfgang Annighöfer

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- Die beantragte Vertragsergänzung (privatrechtliche Vereinbarung) zum Baurechtsvertrag Allmendhöfli vom 4. Dezember 2002 zwischen der Gemeinde Männedorf und der Stiftung Seniorenwohnungen wird genehmigt.

Um was geht es?

Die Vertragsergänzung betrifft das Baurecht an der Appisbergstrasse 5 mit der Kataster-Nummer 6058. Im März 2002 hat die Gemeindeversammlung den Baurechtsvertrag Allmendhöfli zwischen der Gemeinde Männedorf als Baurechtsgeberin und der Stiftung Seniorenwohnungen Männedorf (SSW) als Baurechtsnehmerin genehmigt.

Im Baurechtsvertrag ist auch ein Mietrecht für die Schule Männedorf vereinbart. Die Schule hat das Recht, sich mit einem Doppelkindergarten im Allmendhöfli zu marktüblichen Konditionen einzumieten. Als Mieterin darf sie auch auf einer gemäss Vertragsplan definierten Fläche einen Kinderspielplatz mit der erforderlichen Ausrüstung einrichten. Den entsprechenden Mietvertrag haben die Schule und die Stiftung für Seniorenwohnungen im Jahr 2007 untereinander abgeschlossen.

Was hat sich verändert?

Die Schule nutzte den Kindergarten während 10 Jahren als Mieterin im Allmendhöfli. Heute hat sie jedoch keinen Bedarf mehr an den Räumlichkeiten. Sie hat den Mietvertrag bereits vor über einem Jahr per 31. Juli 2017 ordnungsgemäss gekündigt. Zu diesem Zeitpunkt war die Zahl der Kindergärtner gesunken, worauf die Schule sich entschied für die zukünftige Platzierung von Kindern sich auf die bestehenden Kindergärten Acker, Gufenthalde, Hasenacker und Wiesli zu konzentrieren. Zudem ist mit dem Überqueren der starkbefahrenen Kantonsstrasse der Standort aus heutiger Sicht nicht ideal und die Betreuungsangebote Schule sind alle weiter unten in der Gemeinde.

Da die Schule keine Ansprüche mehr zur Nutzung der Liegenschaft hat, werden die ihr eingeräumten Rechte hinfällig. Die Stiftung für Seniorenwohnungen wünscht deshalb, dass das im Baurechtsvertrag eingeräumte Mietrecht zugunsten der Schule Männedorf wegbedungen wird. Nur so kann sie über ihre Räumlichkeiten frei verfügen und diese ihrem Stiftungszweck entsprechend nutzen.

Wieso stimmt die Gemeindeversammlung darüber ab?

Da der Baurechtsvertrag zwischen der Gemeinde und der Stiftung für Seniorenwohnungen im Dezember 2002 von der Gemeindeversammlung genehmigt wurde, muss die beantragte Änderung des Vertrags ebenfalls von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Wie lautet die beantragte Vertragsergänzung?

Damit eine aufwändige Anpassung des Baurechtsvertrags vermieden werden kann, wird die Ergänzung auf Empfehlung des Notariats Männedorf in einem einfachen privatrechtlichen Vertrag abgefasst. Folgendes wird darin festgehalten:

- Ziffer 7 und Ziffer 11 des Vertragsteils D (Weitere Vertragsbestimmungen) werden ersatzlos gestrichen.

~~— 7. Kindergarten~~

~~Die Schulgemeinde Männedorf hat das Recht, sich im Baurechtsgebäude für einen Doppelkindergarten zu marktüblichen Konditionen einzumieten. Übt sie dieses Recht aus, steht ihr gleichzeitig das Recht zu, auf der im Vertragsplan blau eingezeichneten Fläche einen Kinderspielplatz mit den erforderlichen Ausrüstungen einzurichten. Die Vereinbarungen für den betreffenden Mietvertrag sind zwischen der Baurechtsnehmerin und der Schulgemeinde Männedorf direkt zu verhandeln und abzuschliessen.~~

~~— Übt die Schulgemeinde Männedorf dieses Mietrecht bis zum 31.12.2005 nicht aus, so fällt es gegenseitig entschädigungslos dahin.~~

~~— 11. Schulgemeinde Männedorf~~

~~Durch die Mitunterzeichnung dieses Baurechtsvertrags nimmt die Schulgemeinde Männedorf im zustimmenden Sinn von ihrem in Ziffer 7 vorn vereinbarten Mietrecht Kenntnis. Damit anerkennt die Baurechtsnehmerin ihr gegenüber einen direkten Rechtsanspruch der Schulgemeinde Männedorf.~~

- Der Absatz 3 der Ziffer 1 des Vertragsteils C (Baurecht) wird durch folgende Regelung ersetzt:

Für den nicht überbauten Teil der Liegenschaft Kataster-Nummer 6058 wird die Nutzung in einem separaten Vertrag geregelt.

Vom nicht überbauten Teil der Liegenschaft Kataster-Nummer 6058 stehen der Baurechtsberechtigten folgende Rechte zu;

die im Vertragsplan

- grün eingezeichnete Grundfläche zur Mitbenützung neben der Grundeigentümerin;
- blau eingezeichnete Grundfläche zur ausschliesslichen Benützung mit dem Recht, einen Kinderspielplatz einzurichten und mit entsprechenden baulichen Massnahmen und Mobiliar auszurüsten.

Empfehlung Gemeinderat und Schulpflege

Gemeinderat und Schulpflege beantragen der Gemeindeversammlung der als privatrechtlichen Vereinbarung abgefassten Vertragsänderung zum Baurechtsvertrag Allmendhöfli zuzustimmen.

Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen und fällt damit nicht in den Prüfungsbereich der Rechnungsprüfungskommission.

Ihre Rechte an der Gemeindeversammlung

Stimmberechtigung

Wenn Sie in Männedorf wohnen, Schweizer Bürger oder Bürgerin und über 18 Jahre alt sind und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (früher hiess dies «entmündigt» oder «bevormundet»), sind Sie an der Gemeindeversammlung stimmberechtigt.

Anfragen

Wenn Sie in Männedorf stimmberechtigt sind, können Sie dem Gemeinderat gemäss Art. 17 des Gemeindegesetzes schriftlich Fragen über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse stellen. Reichen Sie Ihre Anfrage spätestens zehn Arbeitstage vor einer Gemeindeversammlung ein, erhalten Sie spätestens einen Tag vor der Versammlung eine schriftliche Antwort.

Ihre Anfrage und die Antwort des Gemeinderats werden in der Gemeindeversammlung vorgelesen. Stammt die Anfrage von Ihnen, können Sie kurz zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann zudem beschliessen, dass eine Diskussion über die Anfrage stattfindet.

Protokoll

Die Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Wahlen werden protokolliert. Der Präsident und die Stimmenzähler prüfen innert längstens sechs Tagen, ob das Protokoll korrekt ist. Danach steht Ihnen das Protokoll zur Einsicht offen.

Rechtsmittel vor der Gemeindeversammlung

Sie können **innert 5 Tagen** nachdem der Beleuchtende Bericht (früher hiess dies «Weisung») an die Gemeindeversammlung veröffentlicht wurde Stimmrechtsrekurs erheben.

Rechtsmittel nach der Gemeindeversammlung

Wurden in der Gemeindeversammlung Verfahrensvorschriften über die politischen Rechte verletzt – und wurde dies in der Versammlung von jemandem gerügt – oder verletzen gefasste Beschlüsse Vorschriften über die politischen Rechte können Sie **innert 5 Tagen** nach der Veröffentlichung des Beschlusses **Stimmrechtsrekurs** erheben.

Liegen andere Rechtsverletzungen vor, wurde ein Sachverhalt ungenügend festgestellt, ist eine Anordnung unangemessen oder verstösst ein Beschluss gegen übergeordnetes Recht können Sie **innert 30 Tagen** nach der Veröffentlichung des Beschlusses **Rekurs** erheben.

Anforderungen an eine Rekurs-Schrift

Die Rekurs-Schrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Wo müssen Sie den Rekurs einreichen?

Der Rekurs ist innert Frist (massgebend ist der Poststempel) dem Bezirksrat Meilen, Postfach, 8706 Meilen zu senden.

Kosten

Die Kosten des Rekurs-Verfahrens hat die Partei zu tragen, die unterliegt. Bei Stimmrechtsrekursen werden nur dann Verfahrenskosten erhoben, wenn der Rekurs offensichtlich aussichtslos war.

Informationsveranstaltung zur Zentrumsentwicklung

Nachdem wir in einem kooperativen Prozess die Grundlagen für die Gemeindeentwicklung erarbeitet haben, starten wir mit der Zentrumsentwicklung.

Der Gemeinderat startet im November mit einem kooperativen Verfahren, mit dem bis im Sommer / Herbst 2019 Massnahmen mit den direkt Betroffenen erarbeitet werden. Dabei geht es um die Entwicklung der Mittelwies, in Abhängigkeit und Vernetzungen der weiteren Zentrumsbereiche wie Kugelgasse / Dammstrasse oder die Hafenanlage.

Der Gemeinderat stellt Ihnen am

Montagabend 5. November 2018

20.00 Uhr bis ca. 21.30 Uhr im Gemeindesaal

das Projekt und das weitere Vorgehen vor.

Die Projektgruppe unter dem Vorsitz von Gemeindepräsident André Thouvenin gibt Auskunft. Vorgestellt werden auch das beauftragte Büro Eckhaus AG, Zürich und die für die Markt- und Standortanalyse beauftragte Firma Fischer AG, Zürich.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.